

Allgemeine Miet- und Veranstaltungsbedingungen der Koelnmesse Ausstellungen GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Miet- und Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge der Koelnmesse Ausstellungen GmbH (nachfolgend Kma genannt), die die Durchführung von Gastveranstaltungen – Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen – in den Hallen und auf dem Gelände der Koelnmesse GmbH zum Gegenstand haben. Sie gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, solange sie nicht durch Zusendung einer jüngeren, aktualisierten Fassung ersetzt werden.

1.2 Zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Miet- und Veranstaltungsbedingungen gelten für alle Verträge der Kma die „Technischen Richtlinien“ der Koelnmesse GmbH;

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn Kma sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den entsprechenden Regelungen innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

1.4 Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die vorliegenden Allgemeinen Miet- und Veranstaltungsbedingungen sowie alle weiteren, das Vertragsverhältnis betreffenden Bedingungen, insbesondere auch die Technischen Richtlinien von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

2.1 Alle Verträge mit der Kma bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

2.2 Übersendet die Kma an den Veranstalter noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages an den Veranstalter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, diese an die Kma zurücksendet und anschließend eine von der Kma gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Zusendung nicht unterschriebener Vertragsausfertigungen stellt in keinem Fall ein rechtlich bindendes Angebot der Kma dar.

2.3 Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Änderungen der Veranstaltung

3.1 Die zwischen dem Veranstalter und der Kma abgestimmte Veranstaltungskonzeption, der Titel und die Inhalte der Veranstaltung sind Grundlage der Entscheidung über den Vertragsabschluss. Sämtliche Nutzungsrechte des Veranstalters aus dem Vertrag werden daher für das vom Veranstalter vor oder bei Vertragsabschluss mitgeteilte Veranstaltungskonzept eingeräumt. Nachträgliche Änderungen, die sich im erheblichen Maße auf die Konzeption, die Ausstellungsinhalte oder den Charakter der geplanten Veranstaltung auswirken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Kma. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Kma und der Koelnmesse GmbH im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Eine Untervermietung, Nachmietergestellung, Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist ebenfalls nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Kma zulässig. Dies gilt auch für den Fall der Übertragung der Firma des Veranstalters an einen Dritten, der in unmittelbarem Wettbewerb zur Kma oder Koelnmesse GmbH und ihren Veranstaltungen steht. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Kma und der Koelnmesse GmbH im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht ist die entgeltliche und unentgeltliche Überlassung von Ausstellungsflächen an Aussteller und sonstige Teilnehmer der Veranstaltung.

3.3 Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Räume und Flächen erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Hallenrasterungen und genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Veranstalter jederzeit bei Kma einsehen kann und die ihm auf Anforderung als Datei zugesandt werden.

3.4 Abweichungen von den behördlich genehmigten Hallenrasterungen und Plänen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Formulierung der erforderlichen Stellungnahmen erfolgt durch die Kma auf der Grundlage entsprechender schriftlicher Informationen und Planunterlagen des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die entsprechenden für eine Antragstellung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Dauer und Kosten von Genehmigungsverfahren, das Risiko der Genehmigungsfähigkeit von Sondernutzungen und der Genehmigungsfähigkeit von Abweichungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Aus der Nichterteilung der Genehmigung kann der Veranstalter keine Ansprüche, insbesondere kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung der Miete herleiten.

3.5 Kma ist berechtigt, bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter anstelle der im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Flächen und Räumlichkeiten alternative Fazilitäten zuzuweisen, wenn dies zu einer effektiveren Hallenauslastung beiträgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hallenbelegung 50 % der Brutto- Ausstellungsfläche unterschreitet. Die Zuweisung des Eingangsbereichs ist entsprechend zu ändern. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt im Übrigen unberührt. Dem Veranstalter stehen in diesem Fall keine Minderungs- oder Ersatzansprüche zu.

3.6 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen (Messeboulevard, Verteilerebenen, Flure, etc.), Toiletten, Garderoben, Parkplätze und des vertraglich bezeichneten Eingangsbereichs erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter/Mieter zu dulden.

3.7 Pfeiler, Mauervorsprünge, Abflussrohre, Heizkörper und andere feste Einbauten, die sich in oder an den Messehallen befinden, zählen zur angemieteten Hallenfläche. Dies gilt nicht für die Hallendecken, die äußeren Wandflächen des Gebäudes sowie Decken und Wandflächen außerhalb des Mietobjektes, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

§ 4 Übergabe, Abnahmen, Rückgabe

4.1 Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung

Allgemeine Miet- und Veranstaltungsbedingungen der Koelnmesse Ausstellungen GmbH

des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Kma unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokoll verzichtet ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

4.2 Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (in der Regel am letzten Aufbau-tag) erfolgt durch das Bauaufsichtsamt und die Feuerwehr im Rahmen einer gemeinsamen Begehung eine Überprüfung der Veranstaltungsaufplanung, der Messe- und Ausstellungsstände sowie der sonstigen Einrichtungen, Aufbauten und Abhängungen. Gegenstand der Überprüfung ist insbesondere die Einhaltung der genehmigten „Rettungswege- und Bestuhlungspläne“ und die Einhaltung der „Technischen Richtlinien“. Je nach Art und Größe der Veranstaltung bzw. der Ausstellungsstände erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der elektrischen Anschlüsse auf den Ausstellungsständen durch einen Technischen Überwachungsverein (TÜV bzw. DEKRA) und der Standsicherheit und Abhängungen durch einen beauftragten Statiker. Die Beantragung der Überprüfungen erfolgt durch Kma auf der Grundlage entsprechender schriftlicher Informationen und Planunterlagen des Veranstalters. Die Termine für die Überprüfungen werden von Kma mit den zuständigen Stellen festgelegt. Der Veranstalter wird von den Terminen unterrichtet und hat eine für die Veranstaltung weisungsberechtigte und bevollmächtigte Person zu entsenden (i.d.R. den Veranstaltungsleiter). Die Verantwortung des Veranstalters für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der technischen Richtlinien zu sorgen, bleibt hiervon unberührt.

4.3 Alle Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, sind bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn abzustellen. Der Veranstalter ist gegenüber den Ausstellern zur Kontrolle verpflichtet. Die Kma, die Baurechtsbehörde und die Feuerwehr überprüfen stichprobenweise die Abstellung festgestellter Mängel. Mängel die nicht abgestellt werden, können zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

4.4. Alle während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände und Materialien (Messestände, Aufbauten, Dekorationen etc) sind bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Eine stillschweigende Verlängerung der Vertragslaufzeit durch Fortsetzung des Gebrauchs nach Ende der vereinbarten Laufzeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Entgelte, Zahlung

5.1 Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus Ziffer 2 des Vertrags. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Kma ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Geste-hungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeit-raum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5% bei mehr als 9 Monaten,

auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10% bei mehr als 24 Monaten.

5.3 Zahlungen sind ohne Abzüge an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der Kma zu zahlen. Rechnungen können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

5.4 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Kma geltend gemacht werden.

5.5 Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche der KMA nach § 288 BGB.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der Kma nur zu, wenn seine Gegen-ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Kma anerkannt sind.

§ 7 Werbung, Verwertungsrechte

7.1 Anmietungen von Werbeflächen im Bereich des Kölner Messegeländes erfolgen ausschließlich über die Kma.

7.2 Dem Veranstalter stehen sowohl im als auch um das Messegelände öffentlichkeitswirksam platzierte Aussteller-Werbeflächen und moderne, öffentlichkeitsstarke Werbe-Tools der Koelnmesse GmbH zur Nutzung zur Verfügung. Die Preise zur Anmietung der Werbeflächen gehen dem Veran-stalter mit separater Information zur Ansicht und Bestellung zu. Es ist dem Veranstalter gestattet und freigestellt die Werbeflächen innerhalb seiner Ausstellerschaft weiter zu vermarkten und gemäß eigener Preiskalkulation weiter zu veräußern. Sämtliche Montage- und Demontearbeiten für diese Werbeflächen dürfen ausschließlich durch Kma erfol- gen.

7.3 Die Nutzung der Hallendecken, der äußeren Wandflä-chen des Gebäudes sowie der Decken und Wandflächen außerhalb des Mietobjektes, insbesondere im Bereich allge-meiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche zum Zwe-cke der Werbung bedarf der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

7.4 Die Wiedergabe geschützter Marken oder Logos der Kma, sowie der mit Kma verbundenen Unternehmen (inkl. der Bildmarken der einzelnen Veranstaltungsstätten) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Mar-keninhabers.

7.5 Art und Inhalt der Werbung für die Veranstaltung ist im Übrigen alleinige Sache des Veranstalters und liegt in dessen Verantwortung.

7.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbe-maßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Ge-sprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Kma Veranstalter der genannten Veranstaltung ist. Dies ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. kenntlich zu machen.

7.7 Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Auffüh-rungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Dies gilt für Ver-

Allgemeine Miet- und Veranstaltungsbedingungen der Koelnmesse Ausstellungen GmbH

pflichtungen gegenüber sonstigen Verwertungsgesellschaften entsprechend. Kma ist berechtigt, der GEMA über die Person des Veranstalters und über die Art und Zeit der Veranstaltung Auskunft zu geben.

§ 8 Bewirtschaftung, Serviceleistungen

8.1 Die Bewirtschaftung und Versorgung des Kölner Messegeländes in den Bereichen

- Gastronomische Versorgung
- Verkehrslenkung und Parkplatzbetreuung
- Installation und Betrieb von Fernsprechan schlüssen
- Allgemeine Hallenbewachung/Halleninspektor
- Standbewachung
- Sanitäts- und Rettungsdienste
- Garderobendienste
- Elektro- und Sanitärinstallationen
- Abnahmen durch Sachverständige (z. B. Elektroinstallati onen, Statik)
- Abhängungen
- Entsorgung
- Reinigung von Hallen- und Freigeländeflächen
- Ordnungsdienst

erfolgt auf Grundlage bestehender Rahmenverträge ausschließ lich durch qualifizierte Servicepartner der Koelnmesse GmbH. Der Veranstalter ist nicht berechtigt entsprechende Leistungen selber oder durch eigene Dienstleister erbringen zu lassen. Er hat sich der Servicepartner der Koelnmesse GmbH zu bedienen. Bestellungen der genannten Leistungen erfolgen über die Kma auf Kosten des Veranstalters.

8.2 Weitergehend bestehen im Bereich des Kölner Messegeländes Rahmenverträge mit Servicepartnern insbesondere über die nachfolgenden Leistungen:

- Beschilderung einschließlich Herstellung der Schilder
- Leistungen der Messespediture
- Schreinerarbeiten
- Systemstandauf- und -abbau; Kojenwandauf- und -abbau
- Maler- und Anstreicherarbeiten
- Tapezieren
- Standbeschriftung
- Möbelverleih
- Kühlschrankverleih
- Blumendekorationen
- Beschallung
- Eingangskontrolle, Hostessen
- Kassenbesetzung

Bestellungen der genannten Leistungen werden über die Kma zu festgelegten Bedingungen erbracht.

8.3 Kma ist berechtigt, insbesondere die nachfolgenden Qualitätsstandards für Gestaltungsmaßnahmen verbindlich vorzugeben:

- Gestaltung der Innen- und Außenbeschilderung unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinien für das Wegeleit- und Informationssystem der Koelnmesse GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.
- Verwendung der dynamische Anzeigen für Verkehrslenkungsmaßnahmen
- Nutzung von festgelegten Taxiaufstellflächen.

8.4 Postsendungen für Aussteller können durch die Post zugestellt werden, wenn in der Anschrift auch der Name der Veranstaltung sowie Hallen- und Standnummer angegeben

sind. Eine Absprache mit der Post AG ist empfehlenswert.

§ 9 Besondere Veranstalterpflichten

Die besonderen Veranstalterpflichten nach den Ziffern 9.1 bis 9.7 sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

9.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller, seine Veranstaltung betreffenden, gesetzlichen Vorschriften, die Einholung von Genehmigungen und die Durchführung von behördlichen Anzeigen selber verantwortlich soweit im Vertrag oder in den Vertragsbedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Messen und Ausstellungen sind insbesondere gewerberechtlich vom Veranstalter nach §§ 64, 65 i.V.m § 69 GewO festzusetzen zu lassen.

9.2 Sicherheitskonzept

Soweit es für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist, hat der Veranstalter auf behördliche Anordnung und auf Anforderung der Kma ein spezielles Sicherheitskonzept nach Maßgabe von § 43 SBauVO zu erstellen und dieses mit den Behörden und der Kma einvernehmlich abzustimmen. Die Kosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit trägt der Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, für jede Veranstaltung ein von Kma vorgegebenes Datenblatt zur sicherheitstechnischen Bewertung der Veranstaltung vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet spätestens 3 Wochen vor Aufbaubeginn Kma zur Prüfung vorzulegen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und durch Kma gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

9.3 Verantwortung für den sicheren Ablauf der Veranstaltung/ Verkehrssicherungspflicht

Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Mietobjekts bezüglich der von ihm oder durch seine Aussteller eingebrachten Standbauten, Ausstattungen, Ausschmückungen, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und technischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Sonderbauverordnung (SBauVO) und der „Technischen Richtlinien“(Anlage zum Vertrag) einzuhalten und für deren Einhaltung gegenüber seinen Ausstellern zu sorgen. Hierzu zählt insbesondere auch, dass er die Einhaltung der Technischen Richtlinien einschließlich der darin enthaltenen Hausordnung sowie die Regelungen des Servicepaketes der Kma verbindlich gegenüber seinen Ausstellern und Veranstaltungsteilnehmern vertraglich regelt und deren Einhaltung vor Ort kontrolliert.

Der Veranstalter übernimmt im Übrigen die Verkehrssicherungspflicht für Wege und Flächen innerhalb des überlassenen Veranstaltungsgeländes. Anfallende Kosten für die Wahrnehmung von Räum- und Streupflichten bei Schnee und Eis für die Dauer der Veranstaltung trägt der Veranstalter.

9.4 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst- und Rettungsdienst

Die Kma sorgt auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes für die Bestellung der Brandsicherheitswache, des Sanitätsdienstes und des Rettungsdienstes auf Kosten des Veranstalters. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Hilfskräfte und Ausrüstung) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der erwarteten Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch die Anwesenheit dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

9.5 Ordnungsdienst, Bewachung

Als Ordnungsdienst darf nur qualifiziertes Personal der Servicepartner der Koelnmesse GmbH eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der erwarteten Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Baurechts-/ Ordnungsdienstbehörden bestimmt und dem Mieter verbindlich vorgegeben. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen insbesondere die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Kma sorgt für die Bestellung des Ordnungsdienstes auf Kosten des Veranstalters. Dem Veranstalter werden die voraussichtlichen Kosten im Rahmen des Nebenkostenangebotes und soweit ein solches nicht vorliegt auf Anforderung genannt und mit der Endabrechnung in Rechnung gestellt.

Nicht Gegenstand der Ordnungsdienstleistungen ist die Bewachung der angemieteten Hallen und Ausstellungsstände. Die Bewachung von Hallen und Ausstellungsständen durch qualifiziertes Bewachungspersonal erfolgt auf Anforderung und Kosten des Veranstalters und/oder seiner Aussteller. Zur Bewachung darf ausschließlich qualifiziertes Personal der Servicepartner der Koelnmesse GmbH eingesetzt werden.

9.6 Veranstaltungsleiter nach § 38 Absatz 2 und 5 SBauVO

Der Veranstalter hat Kma rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Absatz 2 und 5 SBauVO schriftlich zu benennen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Teilnahme an den nach § 4 vorgesehenen Begehungen und Abnahmen verpflichtet. Er wird durch Kma mit den für die Sicherheit der Veranstaltung relevanten Abläufen und Einrichtungen vertraut gemacht und ist zur Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen verpflichtet. Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der Kma, den Behörden und externen Hilfskräften (insbesondere Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitäts- und Rettungsdienst) zu treffen (§ 38 Absatz 3 und 5 SBauVO). Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht und wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden (§ 38 Absatz 4 und 5 SBauVO). Dem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Flächen neben Kma das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang zu. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung und gegenüber den Ausstellern zur Durchsetzung der Technischen Richtlinien verpflichtet.

9.7 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach § 40 SBauVO

Werden für die Veranstaltung Sonderflächen als Szenenflächen errichtet und darauf Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut, hat der Veranstalter nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 bis 5 SBauVO die erforderliche Anzahl von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräften für Veranstaltungstechnik“ auf eigene Kosten zu stellen. Diese Kräfte sind namentlich zu benennen und ein Nachweis ihrer Qualifikation gegenüber dem Vermieter zu erbringen.

9.8 Lärmschutz

Die für das Messegelände geltenden Lärmgrenzwerte ermöglichen den Auf- und Abbau und die Durchführung messeähnlicher Veranstaltungen. KMA und Koelnmesse GmbH beraten den Aussteller im Vorfeld der Veranstaltungen, dahingehend, ob seine Veranstaltung ggf. ein ergänzendes Lärmgutachten im Vorfeld der Veranstaltungen benötigt.

Der Veranstalter stellt sicher, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte bzw. den im ergänzenden Lärmgutachten geforderten Grenzwerte für Anwohner im Umfeld des Messegeländes kommt. Er hat den Auf- und Abbau für seine Aussteller und seine Veranstaltung so zu organisieren, dass ein Überschreiten der Grenzwerte auszuschließen ist.

Stellen die KMA oder die Koelnmesse GmbH ein Überschreiten der zulässigen Immissionsschutzwerte fest, sind diese berechtigt, ein sofortiges Einstellen der lärmverursachenden Aktivitäten gegenüber dem Veranstalter und seinen Ausstellern zu verlangen. Etwaige Bußgelder oder Ordnungswidrigkeitenbescheide gehen zu Lasten des Veranstalters bzw. hat dieser gegenüber der Koelnmesse GmbH oder der KMA auszugleichen.

9.9 Rauchverbot

In den Messehallen der Koelnmesse GmbH besteht während der Veranstaltungen ein umfassendes Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbotes gegenüber seinen Ausstellern, Besuchern und beauftragten Servicefirmen zu sorgen. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen. Der Veranstalter ist zu deren Ausgleich gegenüber der Koelnmesse GmbH und der KMA verpflichtet.

§ 10 Haftung des Veranstalters

10.1 Der Veranstalter haftet gegenüber der Kma für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Aussteller, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

10.2 Der Veranstalter hält die Kma unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

10.3 Der Veranstalter stellt Kma und die Koelnmesse GmbH als Betreiberin der Versammlungsstätte von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Ausstellern, Gästen oder Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche

Allgemeine Miet- und Veranstaltungsbedingungen der Koelnmesse Ausstellungen GmbH

Bußgelder (z.B. wegen Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Koelnmesse GmbH oder der Kma (mit-) ursächlich war.

10.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung, einschließlich der Zeiträume für Auf- und Abbau der Veranstaltung, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens

- € 10 Mio Pauschal für Personen- und Sachschäden 2-fach maximiert für alle Schadenereignisse des Mietzeitraumes
- € 1.000.000 für Vermögensschäden 2-fach maximiert für alle Schadenereignisse des Mietzeitraumes

abzuschließen und gegenüber der Kma durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 11 Haftung der Kma

11.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung der Kma auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

11.2 Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn der Kma die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

11.3 Kma übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder von Ausstellern und Dritten eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit Kma keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Beauftragung von Hallen- und Standwachen wird ausdrücklich hingewiesen.

11.4 Die Haftung der Kma für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

11.5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Kma für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

11.6 Kma haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Kma, haftet die Kma nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

11.7 Ansprüche auf Schadensersatz wegen Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, sind ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung vereinbarter Entgelte bleibt hiervon unberührt.

11.8 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Kma.

11.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Zusicherung von Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 12. Rücktritt und außerordentliche Kündigung

12.1 Beiden Vertragsparteien steht das Recht zum Rücktritt und zur außerordentlichen Kündigung nur aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt für die Kma, insbesondere

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Veranstaltungskonzepts gemäß § 3 Ziffer 3.1 ohne Zustimmung der Kma
- Unberechtigte Untervermietung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen, insbesondere Verstöße gegen die SBauVO
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters oder Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse durch den Mieter;

12.2 Macht die Kma von ihrem Rücktritts- oder außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte.

§ 13 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Kma für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Veranstalter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 14 Hausordnung Ausübung des Hausrechts

14.1 In allen Hallen, Räumen und auf den Freiflächen des Messegeländes gilt die Haus- und Geländeordnung der Koelnmesse GmbH für das Kölner Messegelände. Sie ist Gegenstand der Technischen Richtlinien (Ziffer 1.1) und in den Eingangsbereichen des Messegeländes ausgehängt. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet für die Einhaltung der Hausordnung gegenüber den Ausstellern und Besuchern zu sorgen. Ihnen steht insoweit neben der Kma die Ausübung des Hausrechts für die Dauer der Veranstaltung zu.

14.2 Der Kma und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin neben dem Veranstalter und Veranstaltungsleiter das Hausrecht auf dem Messegelände während der Dauer der Nutzung zu. Den von der Kma beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den allen Räumlichkeiten und Flächen zu gewährleisten.

14.3 Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen für Personen kann die Kma die Einschränkung der Veranstaltung und soweit erforderlich die sofortige Räumung von Hallen und Flächen verlangen und durchsetzen.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an Kma übermittelten personenbezogenen Daten. Darüberhinaus nutzt die Kma die Daten zur Information ihrer Veranstalter vor und nach einer Veranstaltung für veranstaltungsbegleitende Angebote und zum Datenabgleich innerhalb der Konzerneinheiten der Koelnmesse GmbH. Dem Veranstalter steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, ob seine Daten in Zukunft nicht mehr für die Zusendung von weiteren Informationen oder in sonstiger Weise genutzt werden sollen.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

16.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus Vertrag ist Köln.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Köln als Gerichtsstand vereinbart.

16.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

July 2014